



DORTMUNDER Bekanntmachungen

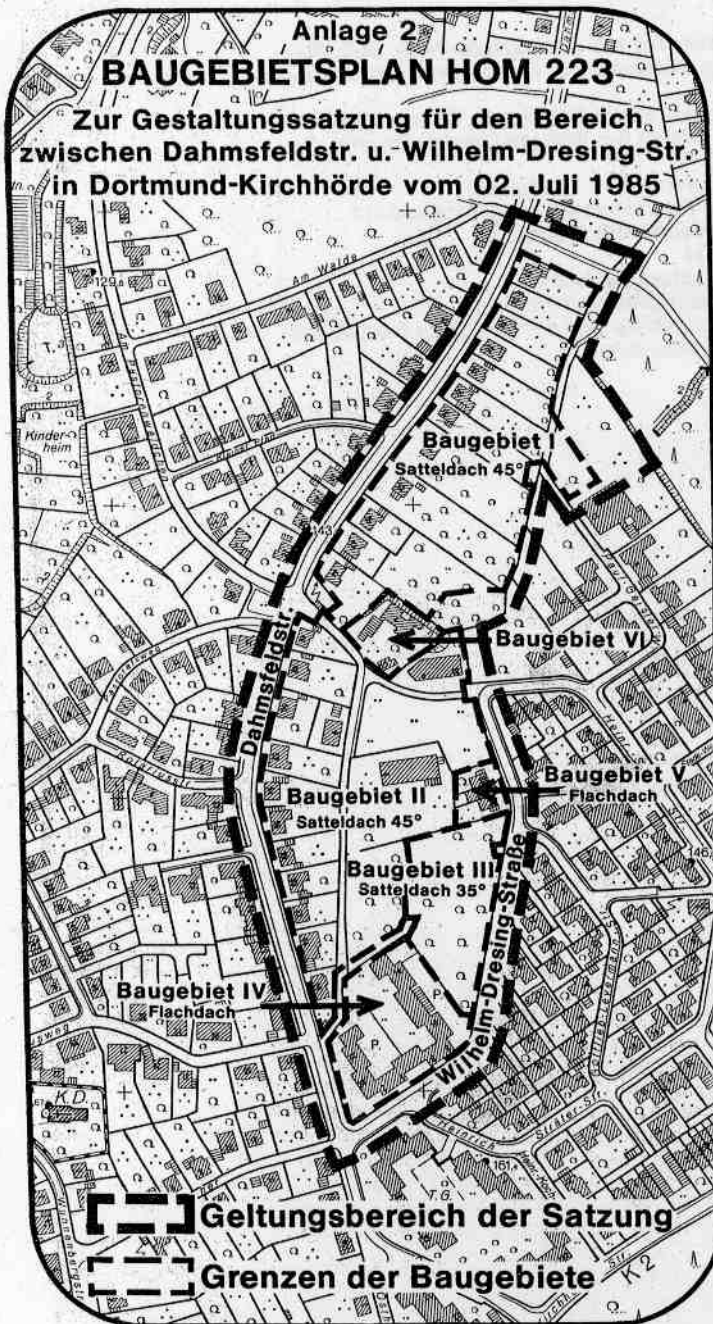
Nr. 39 – 41. Jahrgang

Amtsblatt der Stadt

Freitag, 27. September 1985

Satzung

der Stadt Dortmund über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen im Bereich zwischen Dahmsfeldstraße und Wilhelm-Dresing-Straße in Dortmund-Kirchhörde vom 2. Juli 1985



Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW Seite 475) in Verbindung mit § 81 Abs. 1, Ziffer 1 und Abs. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1984 (GV NW, Seite 419) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 23. Mai 1985 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für den Bereich zwischen Dahmsfeldstraße Wilhelm-Dresing-Straße in Dortmund-Kirchhörde. Die zu diesem reich zählenden Grundstücke sind in der Anlage 1 zur Satzung aufgeführt. Die Anlage 1 und die Anlage 2 (Baugebietsplan Hom 223) Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle baulichen Anlagen, die nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweiligen gültigen Fassung baugenehmigungspflichtig sind.

§ 3

Ziel der Satzung

Durch die Anforderungen an die Dachform einzelner Baukörper an die Gebäude in den verschiedenen Baugebieten sollen die Voraussetzungen für die Entwicklung eines harmonischen Ortsbildes geschaffen werden.

Gleichzeitig soll erreicht werden, daß sich die neue Bebauung den vorhandenen Gebäudebestand einfügt.

§ 4

Anforderungen an die Gestaltung

Die Dachform und die Dachneigung sind entsprechend den in einzelnen Baugebieten des Baugebietsplanes Hom 223 (Anlage) eingetragenen Daten auszurichten.

§ 5

Befreiungen

Befreiungen von den Vorschriften dieser Satzung regeln sich in dem § 81, Abs. 5 in Verbindung mit dem § 68 der Bauordnung für Land Nordrhein-Westfalen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § Absatz 1, Ziffer 14 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Dortmund bekanntmachungen, Amtliches Organ der Stadt Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Dortmund über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen im Bereich zwischen Dahmsfeldstraße und Wilhelm-Dresing-Straße in Dortmund-Kirchhörde wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Baugebietsplan Hom 223, der gemäß § 1 Bestandteil dieser Satzung ist, liegt zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden (montags bis freitags von 7.30 bis 12.15 Uhr und 12.45 bis 16.00 Uhr) beim Planungsamt der Stadt Dortmund, Katharinenstraße 9, Zimmer 314 aus.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung im Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberstadtdirektor hat den Satzungsbeschuß vorher beanstanden oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 2. 7. 1985

Sämtliche
Oberbürgermeister

Anlage 1

zur Satzung der Stadt Dortmund vom 2. 7. 1985 über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen für den Bereich zwischen Dahmsfeldstraße und Wilhelm-Dresing-Straße in Dortmund-Kirchhörde.

Zum Satzungsbereich zählen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke:

Baugebiet I: Gestaltungsvorschrift Satteldach, Dachneigung 45°
Dahmsfeldstraße 22-44

Flurstücke: 360, 363, 364, 1359, 1124, 1348, 1367 + 1369 (nördlicher Teil), 1350 (ohne südlichen Zipfel), 1361, 1519, 870 Gemarkung Kirchhörde, Flur 4, 819, 510 (südwestlicher Teilbereich) Gemarkung Lückleberg, Flur 2

Baugebiet II: Gestaltungsvorschrift Satteldach, Dachneigung 45°
Dahmsfeldstraße 46-66, Paul-Sattler-Weg 5, Wilhelm-Dresing-Straße 49 und 49a

Flurstücke 862 (westlicher Teil am Paul-Sattler-Weg), 899, 900, 902, 903, 906, Gemarkung Lückleberg, Flur 2, 1426 Gemarkung Kirchhörde, Flur 4

Baugebiet III: Gestaltungsvorschrift Satteldach, Dachneigung 35°
Flurstück 862 (östlicher Teil an der Wilhelm-Dresing-Straße), Gemarkung Lückleberg, Flur 2

Baugebiet IV: Gestaltungsvorschrift Flachdach
Dahmsfeldstraße 74 und 76, Wilhelm-Dresing-Straße 2-14

Baugebiet V: Gestaltungsvorschrift Flachdach
Wilhelm-Dresing-Straße 34

Baugebiet VI: Keine Gestaltungsvorschriften
Paul-Sattler-Weg 4, Wilhelm-Dresing-Straße 51.

Die Lage der einzelnen Baugebiete sind der Anlage 2 – Baugebietsplan – dieser Satzung zu entnehmen.

S a t z u n g

der Stadt Dortmund über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen im Bereich zwischen Dahmsfeldstraße und Wilhelm-Dresing-Straße in Dortmund-Kirchhörde

vom **02. JULI 1985**

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW Seite 475) in Verbindung mit § 81 Abs. 1, Ziffer 1 und Abs. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1984. (GV NW, Seite 419) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 23. Mai 1985 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für den Bereich zwischen Dahmsfeldstraße und Wilhelm-Dresing-Straße in Dortmund-Kirchhörde. Die zu diesem Bereich zählenden Grundstücke sind in der Anlage 1 zur Satzung aufgeführt. Die Anlage 1 und die Anlage 2 (Baugebeitsplan Hom 223) sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle baulichen Anlagen die nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweiligen gültigen Fassung baugenehmigungspflichtig sind.

§ 3

Ziel der Satzung

Durch die Anforderungen an die Dachform einzelner Baukörper und an die Gebäude in den verschiedenen Baugebieten sollen die Voraussetzungen für die Entwicklung eines harmonischen Ortsbildes geschaffen werden.

Gleichzeitig soll erreicht werden, daß sich die neue Bebauung in den vorhandenen Gebäudebestand einfügt.

§ 4

Anforderungen an die Gestaltung

Die Dachform und die Dachneigung sind entsprechend den in den einzelnen Baugebieten des Baugebietsplanes Hom 223 (Anlagen) eingetragenen Daten auszurichten.

§ 5

Befreiungen

Befreiungen von den Vorschriften dieser Satzung regeln sich nach dem § 81, Abs. 5 in Verbindung mit dem § 68 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften des § 4* verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79, Absatz 1, Ziffer 14 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 13

* dieser Satzung

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Dortmunder Bekanntmachungen, amtliches Organ der Stadt, in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

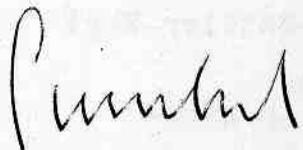
Die vorstehende Satzung der Stadt Dortmund über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen für den Bereich zwischen Dahmsfeldstraße und Wilhelm-Dresing-Straße in Dortmund-Kirchhörde wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Baugebietsplan Hom 223, der gemäß § 1 Bestandteil dieser Satzung ist, liegt zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden (montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 12.15 Uhr und 12.45 Uhr bis 16.00 Uhr) beim Planungsamt der Stadt Dortmund, Katharinenstraße 9, Zimmer 314 aus.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberstadtdirektor hat den Satzungsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, 02. JULI 1985



Samtlebe
Oberbürgermeister

L. 18/6

f 14.6. H 12.06
Gü 13/6
f 13/6 11.6.85

